

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND

und TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION



2.

Geschäftsordnung für die Fachgebiete

Stand: 07.11.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Fachgebiete	3
§ 2	Mitgliedschaft in einem Fachgebiet	3
§ 3	Organe der Fachgebiete	3
§ 4	Die Fachtagung	3
§ 5	Aufgaben der Fachtagung.....	4
§ 6	Zusammensetzung der Fachtagung.....	4
§ 7	Stimmrecht	5
§ 8	Abstimmung und Wahlen.....	5
§ 9	Anträge	5
§ 10	Außerordentliche Fachtagung	6
§ 11	Der Bundesfachausschuss	6
§ 12	Kassenprüfer.....	7
§ 13	Rechtsausschuss	8
§ 14	Ehrenmitglieder	8
§ 15	Änderung dieser Geschäftsordnung.....	8
§ 16	Inkrafttreten	8

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

§ 1 Fachgebiete

Um die Vorbereitung und Abwicklung des Sportbetriebes im DEUTSCHEN RASEN-KRAFTSPORT- UND TAUZIEH-VERBAND E.V. (DRTV) effektiver zu machen, werden Fachgebiete gebildet.

Alle sporttechnischen Fragen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung von Sportveranstaltungen und Lehrgängen anfallen, sollen, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Vorgaben des BMI) für den Verband sind, von den Fachgebieten unter der Beachtung der Satzung und Ordnungen des Verbandes und der Beschlüsse und Weisungen der Verbandsorgane selbständig geregelt werden.

Die Fachgebiete geben sich weitere Ordnungen laut § 5 der Satzung.

Die Satzung und Ordnungen des Verbandes sind für die Fachgebiete verbindlich. Dies gilt insbesondere auch für die Aufgaben und den Zweck des Verbandes.

§ 2 Mitgliedschaft in einem Fachgebiet

Die ordentlichen Mitglieder des DRTV sind automatisch Mitglied in einem Fachgebiet und zwar in dem, dessen Sportart sie betreiben. Eine Mehrfachmitgliedschaft ist möglich. Über die Zuordnung der außerordentlichen Mitglieder entscheidet das Präsidium.

§ 3 Organe der Fachgebiete

Organe der Fachgebiete sind:

1. die Fachtagung;
2. der Bundesfachausschuss.

In dieser Reihenfolge sind sie dem Verbandstag und dem Präsidium nachgeordnet.

§ 4 Die Fachtagung

Die Fachtagung ist das oberste Organ eines Fachgebietes. Sie tritt einmal im Jahr nach Ablauf der Sportsaison zu einer Jahreshauptversammlung, der Fachtagung, zusammen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden des Bundesfachausschusses, seinem Vertreter oder einem zu wählenden Versammlungsleiter.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bundesfachausschuss unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt fünf Wochen. Die Tagesordnung ist mit den Anträgen laut § 9 dieser Ordnung spätestens 2 Wochen vor der Fachtagung bekannt zu geben.

Die Fachtagung ist öffentlich, wenn der Bundesfachausschuss nichts anderes beschließt. Die Fachtagung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Delegierten beschlussfähig.

Das Bundesfachausschuss kann beschließen, die Fachtagung virtuell, ohne physische Präsenz der Mitglieder der Fachtagung abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Fachtagungen.

§ 5 Aufgaben der Fachtagung

Die Aufgaben der Fachtagung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Bundesfachausschusses;
2. Entlastung des Bundesfachausschusses und des Rechtsausschusses;
3. Wahl der Mitglieder des Bundesfachausschusses;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Wahl eines Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Fachgebietes;
6. Beschlussfassung über Anträge;
7. Genehmigung des Haushaltsplanes des Fachgebietes
8. Änderung und Neufassungen der Ordnungen laut §5 der Satzung
9. Vorberatung von Anträgen an den Verbandstag;
10. Vergabe von Veranstaltungen;
11. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Fachgebietes.

§ 6 Zusammensetzung der Fachtagung

Die Fachtagung wird gebildet von:

1. den Delegierten der Landesverbände;
2. den Vertretern der Vereine, die in der abgelaufenen Saison
 - im Rasenkraftsport in der 1. Bundesliga der Männer und/oder beim Endkampf der Bundesliga der Frauen und Männer,
 - im Tauziehen in der Bundesliga der Männergestartet sind;
3. den gewählten Mitgliedern des Bundesfachausschusses;
4. den Mitgliedern des DRTV-Präsidiums;
5. den Ehrenvorsitzenden-und den Ehrenmitgliedern des Fachgebietes.

Mitglieder des Bundesfachausschusses und des DRTV-Präsidiums können an Wahlen für den Bundesfachausschuss nur teilnehmen, wenn sie Delegierte ihres Landesfachverbandes sind.

§ 7 Stimmrecht

Das Stimmrecht ist, wie folgt festgelegt:

1. Jeder Landesverband, dessen Vereine Mitglied des Fachgebietes sind, erhält neben einer Stimme für seinen Vorsitzenden oder einen offiziellen Vertreter für je angefangene dreißig berechnete Startberechtigungen eine Stimme (Stichtag: sechs Wochen vor der Fachtagung).
2. Unabhängig von der Zahl ihrer Bundesligamannschaften haben Vereine
 - im Rasenkraftsport, die in der abgelaufenen Saison am Bundesligaendkampf (Männer und Frauen) teilgenommen haben,
 - im Tauziehen, die in der Bundesliga der Männer in der abgelaufenen Saison gestartet sind,jeweils eine nicht übertragbare Stimme.
3. Die gewählten Mitglieder des Bundesfachausschusses und des DRTV-Präsidiums sowie der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben je eine nicht übertragbare Stimme, unabhängig von der Anzahl der Ämter und Funktionen.

Innerhalb eines Landesverbandes können die Delegiertenstimmen übertragen werden. Ein Verbandsdelegierter darf maximal nur zwei Stimmen auf sich vereinigen. Inhaber nicht übertragbarer Stimmen können, wenn sie zugleich Delegierte ihres Landesverbandes sind, zusätzlich eine Delegiertenstimme abgeben.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; dasselbe gilt für Wahlen. Im Allgemeinen wird offen abgestimmt.

Wahlen während der Fachtagung erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt wird derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 9 Anträge

Anträge an die Fachtagung können von den Organen des DRTV, den Landesverbänden und den Vereinen eingereicht werden. Anträge der Vereine sind gleichzeitig ihrem zuständigen Landesverband zur Kenntnis zu geben.

Anträge der Landesverbände und der Vereine müssen spätestens vier Wochen vor der Fachtagung beim Vorsitzenden des Bundesfachausschusses eingegangen sein. Spätestens vierzehn Tage vor der Fachtagung sind diese Anträge zusammen mit denen der Organe des DRTV den Landesverbänden, den Bundesfachausschussmitgliedern und den DRTV-Präsidiumsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge sind, nur als Dinglichkeitsanträge behandelt werden.

§ 10 Außerordentliche Fachtagung

Der Bundesfachausschuss kann außerordentliche Fachtagungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Landesverbände dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert, oder dies das Präsidium des DRTV mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließt.

§ 11 Der Bundesfachausschuss

1. Der Bundesfachausschuss solte aus maximal zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die folgende Aufgaben-/ Funktionsbereiche übernehmen müssen:
 1. Vorsitzender - zugleich kraft Amtes Vizepräsident DRTV
 2. stellvertretender Vorsitzender
 3. Sport- und Wettkampfwart
 4. Beauftragter für Gleichstellungsangelegenheiten
 5. Kassenwart
 6. Beauftragter für Jugendangelegenheiten
 7. Beauftragter für Breiten- und Freizeitsport sowie Senioren
 8. Kampfrichterwesen
 9. Öffentlichkeitsarbeit
 10. Vertretung der Bundesliga-Vereine
 11. Protokollführung
 12. Statistik
 13. Verbindung zum internationalen Dachverband
2. Vor der Wahl sind der Fachtagung die vorgesehenen Ämterkombinationen bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis zu drei Aufgaben-/Funktionsbereiche übernehmen.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ganz gleich, welche Aufgaben-/Funktionsbereiche das Mitglied übernommen hat.
4. Aufgaben-/Funktionsbereiche können bei Bedarf geteilt werden, wenn dies - aus welchen Gründen auch immer - als notwendig und zweckmäßig erachtet wird. Dies gilt jedoch nur für die jeweilige Wahlperiode.
5. Bei der Wahl für den Verantwortlichen für Jugendangelegenheiten haben die Landesjugendwarte das Vorschlagsrecht.
6. Die Wahl der Fachausschussmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, oder konnte nicht vollständig besetzt werden, so kann der Bundesfachausschuss eine Nachwahl/Berufung vornehmen. Dieses nachrückende Mitglied erhält sein Stimmrecht durch die Bestätigung des DRTV-Präsidiums.

7. Der Bundesfachausschuss wird nach Bedarf vom Vorsitzenden formlos (in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung) einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Der Vorsitzende kann beschließen, eine Sitzung virtuell, ohne physische Präsenz der Mitglieder abzuhalten. Dies gilt auch für bereits einberufene Sitzungen.
8. Zu allen Sitzungen sind die DRTV-Präsidiumsmitglieder einzuladen. Sie haben im Bundesfachausschuss eine beratende Stimme.
9. Der Vorsitzende kann zu Sitzungen weitere Personen einladen, wenn dies für die Meinungsbildung für notwendig erachtet wird. Diese haben eine beratende Stimme.
10. Über alle Sitzungen und Versammlungen des Fachgebietes sind Protokolle anzufertigen (§28 der Satzung). Die Protokolle sind an die Mitglieder des Bundesfachausschusses und des Präsidiums zu versenden.
11. Das DRTV-Präsidium hat das Recht, Beschlüsse der Bundesfachausschüsse innerhalb von drei Wochen nach Versand der Protokolle außer Kraft zu setzen. In diesem Falle ist innerhalb von zwei Wochen eine gemeinsame Sitzung des DRTV-Präsidiums mit dem Bundesfachausschuss anzusetzen. Dort ist dieser Beschluss neu zu beraten. Er kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit in Kraft gesetzt werden.
12. Der Bundesfachausschuss kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von Bundesfachausschussmitgliedern geleitet werden.
13. Der Bundesfachausschuss beruft im Einvernehmen mit dem DRTV-Präsidium den oder die Bundestrainer und ggf. Sportdirektor. Bundestrainer und ggf. Sportdirektor haben im Bundesfachausschuss eine beratende Stimme.
14. Wenn im Bundesfachausschuss Fragen behandelt werden, die auch die Aktiven berühren, wird der Sprecher und/oder die Sprecherin der Aktiven zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen. Die Sprecher/innen der Aktiven werden alle zwei Jahre von den Kadermitgliedern gewählt.
15. Der Bundesfachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alle Zuständigkeiten geregelt werden. Diese ist von der Fachtagung zu beschließen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Fachtagung wählt alljährlich einen Kassenprüfer auf zwei Jahre, wobei eine beliebige Wiederwahl zulässig ist. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung ihres Fachgebietes zu überwachen, die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Fachtagung zu berichten.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kassenprüfers, ist das Präsidium / der Bundesfachausschuss berechtigt, diesen durch Zuwahl mit Wirkung bis zur nächsten Fachtagung zu ersetzen.

Mitglieder des DRTV-Präsidiums oder der Bundesfachausschüsse dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

Die Kassenprüfer der Fachgebiete sind gleichzeitig auch die Kassenprüfer des DRTV.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 13 Rechtsausschuss

Für jedes Fachgebiet ist ein Rechtsausschuss zu bilden, der sich aus dem von der Fachtagung alle zwei Jahre zu wählenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzt.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses sollte juristisch vorgebildet sein und darf nicht dem DRTV-Präsidium oder einem Bundesfachausschuss angehören.

Die Beisitzer werden von den Landesverbänden gestellt, die im vorhergehenden Jahr die meisten-Jahresstartgebühren bezahlt haben und die nicht von dem zu behandelnden Fall betroffen sind. Die Beisitzer sollen nach Möglichkeit im Rechtsausschuss ihres Landesverbandes tätig sein; sie werden von ihren Landesverbänden berufen.

Die Zuständigkeiten der Rechtsausschüsse der Fachgebiete und die Arbeitsweise sind in der Rechts- und Strafordnung des Verbandes festgelegt.

§ 14 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des jeweiligen Bundesfachausschusses können von den Fachtagungen Personen, die sich um das jeweilige Fachgebiet verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jedes Fachgebiet soll nicht mehr als drei lebende Ehrenmitglieder und einen Ehrenvorsitzenden haben.

Die Ehrenmitglieder des Fachgebietes werden auf deren eigene Kosten zu allen Fachtagungen eingeladen und haben dort - ebenso wie der Ehrenvorsitzende - Stimmrecht.

§ 15 Änderung dieser Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für die Fachgebiete kann nur durch den Verbandstag des DRTV geändert werden. Änderungsvorschläge können nur behandelt werden, wenn sie von zumindest einer Fachtagung positiv beschieden wurden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Fachgebiete wurde am 23.11.1985 in Augsburg auf dem Verbandstag verabschiedet.

Letzte Änderung am: 07.11.2021